

PRESSEINFORMATION

„Anna B.*“: Generali lässt Vergleich platzen

Generali lehnt den vom Landgericht Hamburg unterbreiteten Vergleichsvorschlag über 4,3 Mio Euro ab

Über das Regulierungsverhalten der Generali im Fall „Anna B.“ ist viel berichtet worden: Anna B. und ihr Rechtsanwalt Jürgen Hennemann haben es als rechtswidrig, zermürend und entwürdigend bezeichnet, die Generali hat sich gegen diese Betrachtungsweise verwahrt und das Landgericht Hamburg hat erst zuletzt Tendenzen einer etwas deutlicheren Ansprache gegenüber der Generali erkennen lassen. Spätestens nach der jetzigen Ablehnung des gerichtlichen Vergleichsvorschlages durch die Generali steht aber fest, dass es der Generali in den vergangenen 7 Jahren zu keinem Zeitpunkt um eine sachgerechte Entschädigung der schwerstgeschädigten Anna B. ging, sondern einzig und allein darum, gleichsam mit der Brechstange an ihrer Regulierungshoheit mit dem Ziel eines möglichst „preiswerten“ Schadensersatzes festzuhalten.

Die Ablehnung des Vergleichs muss daher als Kampfansage der Generali gegenüber Anna B. sowie möglicherweise als Kampfansage der gesamten Versicherungswirtschaft gegenüber Unfallopfern und Schwerstgeschädigten angesehen werden.

Soweit die Generali die Ablehnung des Vergleichs mit der hierdurch angeblich nicht gegebenen Versorgungssicherheit Anna B.'s zu rechtfertigen versucht, bedeutet dies im Ergebnis nichts anderes, als dass die Generali der schwer geschädigten Klägerin ihr Recht auf Selbstbestimmung nimmt. Soweit die Generali darüber hinaus vorgibt, Anna B. vor sich selbst schützen zu wollen, ist dieses Verhalten an Zynismus und Aberwitz nicht mehr zu überbieten, wenn man bedenkt, dass dieselbe Gesellschaft Anfang des Jahres 2008 versucht hat, Anna B. mit einem Abfindungsdiktat in Höhe von 1 Million Euro nach allen Regeln der Kunst über den Tisch zu ziehen (auf das entsprechende, im pdf-Format angehängte Abfindungsdiktat der zwischenzeitlich in der Generali aufgegangenen Volksfürsorge vom 19.02.2008 wird verwiesen).

Das Landgericht Hamburg ist nunmehr aufgefordert, darüber zu entscheiden, ob sich der rücksichtslose Umgang der Generali mit der schwerstgeschädigten Anna B. über die nächsten Jahre und Jahrzehnte fortsetzen kann (und wird!) oder ob es an dieser Stelle nicht geboten und erforderlich erscheint, dem Treiben der Generali durch Zuerkennung einer Einmalzahlung Einhalt zu gebieten.

Letztlich wird der Gesetzgeber jedoch – wie es in der Vergangenheit bereits vorgesehen war, durch den Lobbyismus der Versicherungswirtschaft jedoch wieder blockiert wurde – im Zuge einer Reform der missglückten Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB dafür Sorge zu tragen haben, dass einem Geschädigten künftig ein Wahlrecht zwischen Kapital und Rente zugebilligt wird.

*Name geändert